

2410 38 065

III ZR 221/53

Verkündet laut Protokoll am
23. Mai 1955, [REDACTED], Justizober-
sekretär als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der F [REDACTED], vertreten durch den
Senat,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Lehrer (Rektor) Ernst T [REDACTED], H [REDACTED],
N [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Mai 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrich-
ter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 31. Juli 1953 aufgehoben
und die Sache zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war als Lebenszeitbeamter in den hamburgischen Volksschuldienst übernommen, im Jahre 1938 als Leiter einer Volksschule zum Rektor ernannt und im Jahre 1941 in die Besoldungsgruppe A 4 b 1 eingereiht worden. Im vergangenen Krieg stand er bei der Wehrmacht und geriet in russische Gefangenschaft. Am 9. Juli 1948 kehrte er aus ihr zurück und meldete sich am 12. Juli 1948 zum Dienstantritt. Die Beklagte gewährte ihm daraufhin das volle Gehalt eines Volksschullehrers, nachdem sie bereits ab 15. September 1947 an seine Ehefrau die Hälfte dieser Bezüge ausgezahlt hatte, und beschäftigte ihn nur mehr als Volksschullehrer mit einer Besoldung aus A 4 c 2. Im Entnazifizierungsverfahren stufte der Fachausschuss den Kläger unter dem 11. Januar 1949 in die Kategorie IV unter Zurückstufung zum Volksschullehrer ein. Auf die Berufung des Klägers entschied der Berufungsausschuss am 29. Juni 1949: "Die Berufung wird insoweit zurückgewiesen, als die Bestätigung als Rektor beantragt wird. T. wird im Wege der Nachprüfung in die Kategorie V eingeordnet." Zugleich mit dem Berufungsbescheid erhielt der Kläger einen von dem Vorsitzenden des Fachausschusses unter dem 19. Januar 1949 ausgestellten Entlastungsschein.

Der Kläger ist der Ansicht, er falle nicht unter den Personenkreis des Art 131 GrundG, unterliege nach dem Ausgang des Entnazifizierungsverfahrens keinerlei Beschäftigungsbeschränkung und hätte von der Beklagten als Rektor wieder verwendet und besoldet werden müssen. Er hält die Beklagte für verpflichtet, ihm den sich aus seiner Rückstufung in die Besoldungsgruppe A 4 c 2 ergebenden Gehaltsunterschied zu zahlen. Für die Zeit vom 13. Juli 1948 bis Juni 1952 und zwar in erster Linie für den am weitesten zurückliegenden Zeitabschnitt, hilfsweise für den jeweils folgenden, klagt er

- 3 -

einen Teilbetrag von 500 DM als Gehaltsforderung, in zweiter Linie als Schadensersatzforderung ein. Die Beklagte ist den Ausführungen des Klägers entgegengetreten und hat Abweisung der Klage beantragt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht dagegen auf die Berufung des Klägers zugesprochen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision bittet vorsorglich um Nachprüfung, ob der Kläger im Hinblick auf die ihm unter dem 10. Juli 1951, 28. Juli 1951 und 9. April 1952 erteilten Bescheide und seine den Bescheiden vorangegangenen Eingaben noch die Klagefristen des § 143 DBG gewahrt hat. Die Bedenken der Revision sind nicht begründet. Sämtliche genannten Bescheide sind Erklärungen der Schulbehörde, an die sich der Kläger mit seinen Eingaben gewandt hatte. Oberste Dienstbehörde des Klägers, die allein den hier in Betracht kommenden Vorbescheid im Sinn des § 143 Abs 1 DBG erteilen konnte, ist jedoch der Senat der Beklagten. Dieser hat erst unter dem 9. Juni 1952 entschieden, nachdem die Vorgänge von der Schulbehörde an ihn im Anschluss an die neuerliche Eingabe des Klägers vom 17. April 1952 abgegeben worden waren. In Beziehung zu dem Bescheid vom 9. Juni 1952 und zu der Eingabe vom 17. April 1952 sind die Fristen des § 143 DBG gewahrt; denn die Klage ist am 25. September 1952 eingereicht und am 1. Oktober 1952 zugestellt worden.



II.

Das Berufungsgericht rechnet den Kläger dem Personenkreis des Art 131 GrundG um deswillen nicht zu, weil er, wenn er überhaupt als Kriegsgefangener aus dem Dienst geschieden sei, nach seiner Rückkehr wieder in den Dienst eingestellt worden sei. Diese von der Revision bekämpfte Auffassung steht mit den später ergangenen Entscheidungen des Senats im Widerspruch und kann nicht gebilligt werden.

Wie der Senat in den Urteilen vom 27. September 1954 (BGHZ 14, 325 ~~326~~ und vom 30. September 1954 - III ZR 335/52 -) näher dargelegt hat, sind auch diejenigen Beamten im Sinn des Art 131 GrundG ausgeschieden, die nach dem Zusammenbruch ohne Unterbrechung weiter tätig geblieben sind, die aber aus nichtbeamtenrechtlichen Gründen eine Herabstufung oder auf andere Weise eine Schmälerung ihrer Rechtsstellung, wie sie sich aus den bis zum Zusammenbruch bestehenden allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen an sich ergeben würde, erfahren haben. Das Verhalten der Beklagten zeigt eindeutig, dass sie den Kläger im Hinblick auf seine politische Belastung, wie sie namentlich in seiner Mitgliedschaft bei der NSDAP seit 1. Mai 1933, seiner zeitweisen Tätigkeit als Schulungsleiter in einer Ortsgruppe gesehen werden konnte, nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft nicht in seiner früheren Stellung beschäftigen wollte, ohne Rücksicht darauf, ob sein Beamtenverhältnis fortbestand oder nicht. Der Kläger muss daher als aus politischen Gründen ausgeschieden angesehen und zu dem Personenkreis des Art 131 GrundG gezählt werden. Seine weitere Verwendung als Volksschullehrer ändert hieran nichts. Denn die Weiterbeschäftigung des Klägers entspricht nicht seiner früheren Rechtsstellung, die neben anderen Faktoren von der Einstufung des Beamten in eine bestimmte Besoldungsgruppe gekennzeichnet wird (Urteile des Senats vom 5. Juli 1954 - BGHZ 14, 138 - und vom 17. Dezember 1953 - III ZR 140/52 -).

Das beamtenrechtliche Verhältnis des Klägers ist mit-
hin gerade in der Beziehung, um die der vorliegende Streit
geht, ob nämlich die Beklagte den Kläger als Rektor wieder
anstellen und besolden muss, regelungsbedürftig geworden
und geblieben. Auf die weitere in diesem Rechtsstreit aufge-
werfene Streitfrage, ob der Kläger als kriegsgefangener Be-
amter dem Art 131 GrundG unterfällt (vgl hierzu BGHZ 14,
325), kommt es sonach in diesem Zusammenhang überhaupt nicht
an. Diese Rechtslage hat das Erstgericht zutreffend erkannt.

Soweit aber die Rechtsbeziehungen des Klägers zu der
Beklagten als regelungsbedürftig im Sinne des Art 131 GrundG
anzusehen sind, stehen ihm nach § 77 G 131 ausser den Ansprü-
chen nach dem letzteren Gesetz gegen die Beklagte aus seinem
früheren Dienstverhältnis auch für die Zeit vor dem Inkraft-
treten des Gesetzes, also vor dem 1. April 1951, Ansprüche
nicht zu. Wenn diese Bestimmung bei ihrer Anwendung auf den
Fall des Klägers dazu führen sollte, dass ihm die Besoldung
nur eines Volksschullehrers, nicht die eines Schulleiters,
zusteht, so kann insoweit von einer Verfassungswidrigkeit
dieser Bestimmung keine Rede sein (vgl BGHZ 14, 138; Urteile
des Senats vom 23. September 1954 - III ZR 39/52 - und vom
18. Oktober 1954 - III ZR 74/52 -).

Das genannte Bundesgesetz selbst gibt dem Kläger keinen
Anspruch, der sein Klagebegehren zu rechtfertigen vermöchte.
Bereits der klare Wortlaut der §§ 62 Abs 3, 63 Abs 1 des
Gesetzes ergibt, dass das Gesetz nur den "nichtbetroffenen",
nicht auch den in Gruppe IV und V eingereihten Beamten un-
mittelbar Gehaltsansprüche aus ihrer früheren Stellung zu-
billigt. Auch die §§ 11, 19 des Gesetzes gewähren dem Kläger
nicht einen Anspruch auf das frühere Gehalt oder auch nur
einen Anspruch auf Wiedereinstellung entsprechend der früheren

Rechtsstellung (vgl. Urteil des Senats vom 7. März 1955 - III ZR 182/53 -). Auf ein Übergangsgehalt nach §§ 63, 37 des Gesetzes sind nach § 37 Abs 3 Satz 2 des Gesetzes die alten Bezüge aus einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst anzurechnen. Letztere sind aber im Falle des Klägers höher als das Übergangsgehalt; insoweit hat der Kläger den Vortrag der Beklagten nicht bestritten und besteht kein Anhalt dafür, dass die Beklagte etwa Unrichtiges behauptet hat. Es kommt daher darauf an, ob zugunsten des Klägers eine in dem Bundesgesetz in Bezug genommene günstigere landesrechtliche (oder besatzungsrechtliche) Zwischenregelung eingreift oder eine Einzelmassnahme von der Beklagten getroffen worden ist (§§ 77, 63 Abs 3 Satz 2 und 3 G 131).

Die am 29. Juni 1949 im Entnazifizierungsverfahren des Klägers ergangene Entscheidung des Berufungsausschusses ist ebensowenig wie die Erteilung eines Entlastungsscheins eine solche unmittelbar zugunsten des Klägers wirkende Einzelmassnahme. Diese Massnahmen konnten nach der der Entnazifizierungsentscheidung beigelegten Bedeutung keine neuen Ansprüche begründen, sondern bestenfalls Hemmungen beseitigen, die den Ansprüchen des Beamten aus seiner früheren Rechtsstellung entgegenstanden. Das hat der Senat wiederholt entschieden, wofür auf die Entscheidungen vom 17. Dezember 1953 - III ZR 140/52 -, 9. Dezember 1954 - III ZR 78/53 -, 7. Februar 1955 - III ZR 149/53 - und 4. April 1955 - III ZR 206/53 - verwiesen wird. Darauf, ob der Berufungsausschuss den Kläger, wie dieser meint, bereits ursprünglich in Kategorie V eingestuft hat, oder ob er diese Einstufung, wie die Beklagte meint, nur im Wege der Nachprüfung vorgenommen hat, kommt es hier nicht an. Ebensowenig darauf, ob bei einem in die Kategorie V eingereihten Beamten irgendwelche Sühnemassnahmen aufrecht erhalten werden konnten.

Auch die in dem erwähnten Urteil III ZR 140/52 aufgezeigte Möglichkeit, dass die für das Beamtenrecht zuständige Behörde dem Bescheid des Berufungsausschusses eine sie selbst bindende Wirkung beimisst und damit eine günstigere Massnahme im Sinn des § 63 Abs 3 Satz 2 G 131 trifft, scheidet hier aus. Denn die Beklagte hat auch nach der Entscheidung des Berufungsausschusses eine Wiederverwendung des Klägers in seiner alten Rechtsstellung und seine Besoldung gemäss dieser Stellung abgelehnt.

Die allein noch offene Frage, ob für Hamburg eine landesrechtliche (oder besatzungsrechtliche) Vorschrift erlassen ist, die einem ausgeschiedenen Beamten Rechtsansprüche gewährt, die ihm nach G 131 nicht zustehen, hat das Berufungsgericht nicht erörtert, von seinem im Ausgangspunkt abweichenden Standpunkt aus auch nicht zu erörtern brauchen. Eine solche Vorschrift könnte möglicherweise das Klagebegehren auch unter dem Gesichtspunkt rechtfertigen, dass dem Kläger im Falle der Nichterfüllung eines Anspruchs auf entsprechende Wiedereinstellung wenigstens ein Anspruch auf das entsprechende Gehalt zusteht. Bei dem Vorliegen einer den Klaganspruch rechtfertigenden landesrechtlichen Bestimmung könnte das angefochtene Urteil aufrecht erhalten werden. Andernfalls müsste es, da auch der Klagegrund der Amtspflichtverletzung, wie unter III darzulegen ist, den Kläger nicht besser stellt, aufgehoben und die Klage abgewiesen werden. Da es sich bei der Frage nach dem Bestehen von Hamburgischem Landesrecht um nichtrevisibles Recht handelt, ist es angezeigt, die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 564, 565 Abs 1, 4, § 549 ZPO).

III.

Der Kläger hat das Klagebegehren auch damit begründet, dass Entnazifizierungsbehörden und die Schulbehörde der Beklagten seine Entnazifizierung und die Frage seiner Weiterbeschäftigung unrichtig behandelt hätten und dass die Beklagte für den ihm dadurch erwachsenen Gehaltsausfall auf Grund ihrer Amtshaftung (§ 839 BGB, Art 131 WeimVerf, Art 34 GrundG) einstehen müsse. Dieses Vorbringen kann jedoch das angefochtene Urteil nicht halten.

Die Entscheidung des Berufungsausschusses kann entgegen der Meinung des Klägers nicht anders als dahin verstanden werden, dass der Kläger als ursprünglicher Angehöriger der Kategorie IV von der Zurückstufung in die Stelle eines Volksschullehrers betroffen bleiben und nur im Wege der allgemeinen Nachprüfung in Kategorie V eingereiht werden soll. Das stellt die Entscheidungsformel und die Begründung des Beschlusses klar. Letztere bringt zum Ausdruck, dass der Kläger bei einer zusammenfassenden Betrachtungsweise seiner politischen Haltung, insbesondere seiner Mitgliedschaft bei der NSDAP seit 1. Mai 1933 und seiner zeitweisen Tätigkeit als Ortsgruppenleiter, nicht als völlig politisch einwandfrei angesehen werden könne. In dieser Beurteilung des Klägers kann eine schuldhaft zu seinem Nachteil begangene Pflichtwidrigkeit nicht gesehen werden, auch dann nicht, wenn an den Kläger als kriegsbeschädigten Spätheimkehrer ein milder Maßstab angelegt werden sollte. Gegenüber dem Vortrag des Klägers, der Berufungsausschuss hätte ihn nicht im Wege der Überprüfung in die Kategorie V einordnen dürfen, nachdem eine ursprüngliche rechtskräftige Einstufung noch nicht vorgelegen habe, ist darauf zu verweisen, dass jene Einreihung eine Massnahme zugunsten des Klägers darstellen sollte und auch darstellte. Die Schulbehörde ist daher in der Folgezeit zu-

treffend davon ausgegangen, dass der Kläger nicht ein ursprünglicher Angehöriger der Kategorie V ist. Ob die Beklagte gleichwohl gegenüber dem Kläger verpflichtet war, ihn wieder als Rektor anzustellen, und ob sie durch die Unterlassung dieser Anstellung eine Fürsorge- oder Amtspflicht gegenüber dem Kläger verletzt hat, hängt gemäss dem zu II Gesagten zunächst davon ab, ob nach dieser Richtung eine dem Kläger günstigere landesrechtliche Vorschrift besteht, kann also gegenwärtig von hier aus nicht entschieden werden. Bestand ein Rechtsanspruch des Klägers auf Wiedereinsetzung auf Grund von Landesrecht nicht, so hatte der Kläger auch keinen aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn abzuleitenden Anspruch auf Wiedereinstellung als Rektor (vgl BGHZ 15, 84).

Es muss sonach bei der Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht bewenden. Dem Berufungsgericht wird auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Wolany

Dr. Hußla